

## Die Rolle von Sanktionen in Recht und Gesellschaft

*Seigo Hirowatari*

Die Überschrift „Die Rolle von Sanktionen in Recht und Gesellschaft“ läßt Überlegungen erwarten zu Fragen wie: Welche Spezifika und Charakteristika besitzen Sanktionen im japanischen und deutschen Recht beziehungsweise in der japanischen und deutschen Gesellschaft oder mit welchen Charakteristika und Spezifika von Recht und Gesellschaft in beiden Ländern stehen sie in Beziehung? Es übersteigt aber leider die Kompetenz des Autors, zu diesen Fragen klare und überzeugende Theorien zu liefern. Da sich zu diesem Themenbereich nur schwer Materialien finden lassen, wird sich dieser Aufsatz darauf beschränken, knapp zu skizzieren, was zu diesem Thema gesagt werden kann und wie es diskutiert werden sollte beziehungsweise welche künftige Fragestellungen sinnvoll erscheinen.

### I. DEFINITION DES BEGRIFFS „SANKTION“ UND DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN SANKTION UND NORM

Das deutsche Wort „Sanktion“ kann man im Japanischen mit *seisai* wiedergeben, womit dem Begriff „Sanktion“ im Japanischen bereits eine bestimmte Definition beigegeben wird. In dem populären „Rechtswörterbuch“ von *Creifelds* heißt es, daß „Sanktion in der allgemeinen Rechtslehre (...) die mit einer rechtlichen Regelung verbundene Rechtsfolge [ist], die jener zur effektiven Geltung verhelfen soll.“<sup>1</sup> In der neueren japanischen Literatur wird *seisai* definiert als „Gegenmaßnahme für ein Vergehen gegen soziale Normen, die darauf abzielt, jene Handlung zu verwerfen oder zu veranlassen, so daß der Gedanke daran (sie auszuführen) aufgegeben wird. Ihr Inhalt ist es, einen bestimmten Wert oder Vorteil zu entziehen oder eine Kompensation oder einen bestimmten Nachteil aufzuerlegen.“<sup>2</sup>

Vergleicht man die beiden Definitionen miteinander, so fällt auf, daß *Creifelds* sich auf rechtliche Sanktionen beschränkt und überdies nicht nur negative, sondern auch positive Sanktionen (Sanktionen, die mit der Zuweisung eines bestimmten Vorteils die Geltung der Norm garantieren sollen) einschließt. In jedem Falle aber definieren beide Erklärungen den Begriff Sanktion als etwas, das von der Norm nicht getrennt werden kann. Mit anderen Worten: Sanktionen haben hier die Funktion, die Effektivität von

---

1 CREIFELDS (Hrsg.), *Rechtswörterbuch* (13. Aufl. 1996) Stichwort ‚Sanktion‘.

2 H. SAEKI, *Seisai, Gendai no hô*, 4 Bände, *Seisaku to hô* (1998) 216.

Normen zu sichern. Die zwei Grundtypen rechtlicher Sanktionen sind Strafe und Schadenersatz.<sup>3</sup> Das grundlegende Beispiel für eine soziale Sanktion ist die „Mißbilligung“. Die soziologische Theorie über die Etablierung der gesellschaftlichen Ordnung vertritt die Auffassung, daß erst durch Sanktionsmaßnahmen die gesellschaftliche Ordnung als Ganzes, d.h. die gesellschaftlichen Normen, hervorgebracht werden. In diesem Sinne definiert sie Sanktion als „Eine Handlung, die, als Reaktion auf die Handlung eines Akteurs, diesem gegenüber eine positive oder negative Bewertung zum Ausdruck bringt und die Befriedigung oder die Nichtbefriedigung eines Begehrens zur Folge hat. Eine negative Sanktion nennt man (hingegen) *seisai*.“<sup>4</sup> Hier setzen Sanktionen also keine Normen voraus, vielmehr schaffen sie erst die Normen.

Sanktionen, die keine Normen voraussetzen, werden ihrerseits zwar von diesem theoretischen Modell der Etablierung der gesellschaftlichen Ordnung vorausgesetzt, in einer bereits bestehenden Gesellschaft muß man jedoch davon ausgehen, daß als Voraussetzung für den Einsatz von Sanktionen gewisse Normen vorhanden sein müssen. Die menschlichen Handlungen sind im alltäglichen gesellschaftlichen Leben stets einer gewissen Bewertung durch Dritte ausgesetzt. Wenn ich zum Beispiel eine Handlung plane, achte ich darauf, daß ich mit Rücksicht auf Zeit, Ort und Gelegenheit handle. Ich sollte mich dabei bewußt fragen, welches die gesellschaftlichen Normen sind, die Sanktionen auf meine Handlungen hervorrufen. Wenn es solche Normen nicht gäbe, würden die nachfolgenden Sanktionen für das handelnde Subjekt unberechenbar und hätten große Unsicherheit und Angst sowie erheblichen Schaden zur Folge. Aus diesem Grund empfindet ein Fremder, der in einem ihm unbekanntem Land lebt, große Unsicherheit, weil er die gesellschaftlichen Normen, die die Grundlage für Sanktionen darstellen, nicht kennt oder nicht teilt.

## II. RECHTLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE SANKTIONEN

Wenn man das Problem der Sanktionen auf den beiden Ebenen des Rechts und der Gesellschaft behandelt, kann man die allgemeine Frage stellen, in welcher Beziehung rechtliche und soziale Sanktionen zueinander stehen. Im Kontext des oben schon angesprochenen Verhältnisses von Normen und Sanktionen stellt diese Frage gleichsam die Kehrseite des Problems dar, in welchem Zusammenhang die rechtlichen und sozialen Normen einer Gesellschaft zur Etablierung der gesellschaftlichen Ordnung stehen.

In Bezug auf das Verhältnis von rechtlichen und sozialen Normen in der japanischen Gesellschaft wird des öfteren behauptet, daß die japanische Gesellschaft im Vergleich zu den westlichen Gesellschaften vergleichsweise wenig „verrechtlicht“ sei, daß sie eine Gesellschaft sei, in der einerseits Rechtsmittel zur Konfliktlösung und bei der Etablierung der gesellschaftlichen Ordnung nur in geringem Maße eingesetzt und in der

---

3 Vgl. S. TANAKA, *Hôteki kûkan – Kyôsei to gô no hazama de* (Tokyo 1993) 4.Kap.

4 K. ROKUMOTO, *Hô-shakai gaku* (Tokyo 1986) 88.

andererseits soziale Normen eine größere Rolle spielen würden.<sup>5</sup> Diese Tatsache bestimmt wohl auch das Verhältnis von rechtlichen und sozialen Sanktionen in der japanischen Gesellschaft. Anders ausgedrückt: Gesellschaftliche Sanktionen werden von den Japanern als die effektiveren angesehen.

In der heutigen japanischen Gesellschaft sind die Unternehmen, die eigentlichen ökonomischen „Akteure“, Gemeinschaften, zu denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen zusammengeschlossen haben. Die gesellschaftlichen Normen und die Wertmaßstäbe dieser „Unternehmens-Gemeinschaften“ fungieren, so wird behauptet, als restriktiv-verbindliche Normen für die Arbeitnehmer. Wichtig ist in diesem Kontext, daß die gesellschaftlichen Normen darauf hinwirken, daß man vermeidet, sich auf Rechtsnormen zu berufen und rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die sozialen Normen der japanischen Gesellschaft wurden bisher in der traditionellen japanischen Rechtslehre als *giri*, also als Normen der (gegenseitigen) „Verpflichtung“ gedeutet. Der Einsatz von rechtlichen Instrumenten, z.B. Schadensersatzforderungen in Zivilprozessen, bedeutet hier – in einem weiten Sinne – eine rechtliche Sanktionsmaßnahme. Daher ist es, will man das Problem der Sanktionen untersuchen, unvermeidlich, die Funktion und Bedeutung der gesellschaftlichen Normen zu erklären, die dafür verantwortlich sind, daß in der heutigen japanischen Gesellschaft faktisch versucht wird, die Inanspruchnahme von Instrumenten des Rechts zu vermeiden.

Über den Zusammenhang von rechtlichen und gesellschaftlichen Sanktionen gibt es interessante Beobachtungen, die das System und die Realität administrativer Sanktionen in Japan (d.h. verwaltungsrechtliche Sanktionen des Staats gegen Pflichtverletzungen der Bürger oder lokaler öffentlicher Körperschaften) betreffen:

1. Die Sanktionen des japanischen *Rechts* sind den rechtlichen Sanktionen in den USA in ihrer Art, der Häufigkeit ihrer Anwendung und dem Grad ihrer Härte und Nachdrücklichkeit „unterlegen“. Der Grund dafür könnte darin liegen, daß in Japan die *sozialen* Sanktionen „härter“ sind als in den USA.
2. Im Falle des Gebrauchs der rechtlichen Sanktion einer „öffentlichen Bekanntmachung“ wird in Japan (im Grunde) der nachfolgende Einsatz sozialer Sanktionen erwartet.<sup>6</sup>

Punkt 1 entspricht meiner anfänglichen Aussage, daß in der japanischen Gesellschaft rechtliche Maßnahmen zurückhaltend eingesetzt werden. Bezüglich Punkt 2 bedarf es noch einiger weitergehender Überlegungen.

Bei der „öffentlichen Bekanntmachung“ als einer Art administrativer Sanktion verkündet das Verwaltungsorgan öffentlich – mit dem Ziel, die Gesetzeswidrigkeit oder Un-

---

5 Vgl. S. HIROWATARI, *Nihon shakai no hôka, Gendai no hô*, Bd.15, *Gendai hôgaku no shisô to hôhô* (1997).

6 Vgl. SAEKI (Fn. 2).

angemessenheit bestimmter Handlungen zu sanktionieren –, daß solche Handlungen begangen wurden. Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung werden dabei keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Da dem Betroffenen aus der Bekanntmachung verschiedene gesellschaftliche Nachteile erwachsen, wird sie als negative Sanktion betrachtet. Das heißt: Die rechtliche Sanktion der öffentlichen Bekanntmachung an sich hat nicht den Effekt einer *saisei*-Sanktion, sondern erst die dadurch hervorgerufenen gesellschaftlichen Nachteile haben diese Wirkung. Das Institut der öffentlichen Bekanntmachung stellt somit ein einfaches und praktisches Mittel dar, die Effizienz der Verwaltung zu garantieren, und wird von den lokalen Körperschaften neuerdings verstärkt angewandt.<sup>7</sup> Man kann die japanische öffentliche Bekanntmachung mit der „staatlichen Warnung“ des deutschen Verwaltungsrechts vergleichen. Allerdings streitet man in Deutschland über die gesetzliche Grundlage dieser Maßnahme im Bereich der Verwaltung.<sup>8</sup>

Wenn auch an dieser Stelle auf eine Diskussion des Rechtsstaatsprinzips, das für derartige Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage verlangt, verzichtet werden soll, so muß doch geklärt werden, ob sich aus dem ausgiebigen Gebrauch öffentlicher Bekanntmachungen Charakteristika und Spezifika der japanischen Gesellschaft ablesen lassen. Bezüglich der Praxis der Veröffentlichung von Daten, derer die Verwaltungsorgane habhaft wurde, mit dem Ziel, die Interessen der Bürger zu schützen, wird gelegentlich auf die Rolle dieser Veröffentlichung als eine Art der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Das deutsche System der Warnung scheint in erster Linie diesem Ziel zu dienen. Das japanische Institut der öffentlichen Bekanntmachung hat darüber hinaus aber, wie ein Verwaltungsrechtswissenschaftler betont, seinen wesentlichen Sinn darin, daß es eine effiziente Sanktion in Form der „Kritik des Volkes“ erwarten läßt und somit die Funktion des „an den Pranger Stellens“ übernimmt.<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang weist ein Rechtssoziologe darauf hin, daß in Japan in Fällen, in denen im Gesetz Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, wenn gesetzwidrige Handlungen von den Verwaltungsorganen bei der Polizei angezeigt werden, auf die Anzeige — als rechtliche Sanktion — weitreichende sekundäre gesellschaftliche Sanktionen folgen, die den abschreckenden Effekt der Verwaltungsstrafe noch steigern.<sup>10</sup> Unter diesem Aspekt gründet die Sanktion der öffentlichen Bekanntmachung auf dem Umstand, daß in der japanischen Gesellschaft die Mißbilligung durch die Öffentlichkeit eine äußerst effektive Form der sozialen Sanktion ist.

---

7 Vgl. N. SANBE, *Jittai gyōsei no jikkōsei no kakuho shuhō*, *Kōhō kenkyū*, Nr.58 (1996) 246 ff.

8 Vgl. Y. ÔHASHI, *Hōjishugi no gendaiteki kadai*, *Gyōsei hōgaku no kōzōteki henkaku* (Tokyo 1996) 33 ff.

9 Vgl. SANBE (Fn. 7).

10 Vgl. K. ROKUMOTO, *Kisei katei to hōbunka – Haisu kisei ni kansuru nichī-ei no jittai kenkyū o tegakari ni*, in: KEN NAITŌ ET AL. (Hrsg.), *Hirano Ryūichi-sensei koki kinen ronbun-shū*, Bd. 2 (1991) 37.

### III. SANKTION UND SANKTIONIERUNG

Die Effizienz der normensichernden Funktion von Sanktionen besitzt zwei Dimensionen. Die erste ist die vorherige Androhung von Sanktionen, durch die die *Befolgung* der Norm erreicht werden soll. Die zweite ist die *Durchsetzung* der Norm gegenüber normwidrigen Handlungen, welche entgegen der Androhung von Sanktionen vorgenommen wurden. Theoretisch betrachtet wird der abschreckende Effekt einer rechtlichen Sanktion dadurch erreicht, daß ein norm- oder gesetzeswidriges Verhalten mit Sicherheit Sanktionen nach sich zieht. Mit anderen Worten: Der ausnahmslose Einsatz von Sanktionen steigert die Effizienz der Rechtsnorm.

Man darf jedoch nicht annehmen, daß in der Praxis notwendigerweise ein solcher Bedingungszusammenhang herrscht. Die Effizienz von Rechtsnormen hängt nicht (oder nicht nur) von ihren rechtlichen Sanktionen ab; sie wird (vor allem) durch die in den Rechtsnormen zu Tage tretenden gesellschaftlichen Strukturen und Verhältnissen, also durch die unterschiedlichsten sozialen Normen gewährleistet.

In der japanischen Gesellschaft gibt es eine vergleichsweise starke Tendenz, die Anwendung von Rechtsmitteln zu vermeiden. Rechtliche Sanktionen kommen seltener zum Einsatz. Auch für die Anwendung der oben beschriebenen öffentlichen Bekanntmachung existieren, obgleich sie sehr oft vorgeschrieben wird, in der Praxis kaum Beispiele. Denn es ist schwierig, das Ausmaß der gesellschaftlichen Sanktionen, die eine solche Bekanntmachung nach sich zieht, vorherzusagen. Deshalb, so wird angenommen, zögern die Verantwortlichen in der Verwaltung, eine solche Maßnahme zu ergreifen.<sup>11</sup> Aber nicht nur die öffentliche Bekanntmachung, auch andere Arten rechtlicher Sanktionen werden von den Verwaltungsorganen nur sehr zurückhaltend angewandt. Eine Untersuchung über die Abwasserkontrolle durch lokale Verwaltungsbehörden (Gesetz gegen die Wasserverschmutzung<sup>12</sup>, Abwasseranlagengesetz) in Tokyo im Jahr 1984 ergab, daß in 100 festgestellten Fällen von Normverletzungen im Durchschnitt nur 0.4 Mal die rechtliche Sanktion der sogenannten „Verbesserungsverfügung“ (*kaizen meirei*) Anwendung gefunden hatte.<sup>13</sup>

Oder um ein anderes Beispiel anzuführen: Das Gesetz für Raumnutzung und Raumordnung<sup>14</sup>, das gegen Zuwiderhandlungen als Sanktion eine öffentliche Bekanntmachung vorsieht, schreibt für den Erwerb von Grundstücken, die eine bestimmte Größe überschreiten, eine Meldepflicht vor, die besagt, daß nach dem Erwerb des Grundstücks Nutzungszweck und Kaufpreis dem Gouverneur der Präfektur gemeldet werden müssen. Wenn der Gouverneur gemäß gesetzlichen Maßstäben den angemeldeten Nutzungszweck bzw. den Kaufpreis des Grundstücks für unangemessen hält, kann er die Betroffenen ermahnen, die Nutzung zu unterlassen oder andere geeignete

---

11 Vgl. SANBE (Fn. 7).

12 *Suishitsu odaku bôshi-hô*, Gesetz Nr. 138 vom 25.12.1970 i.d.F.d. Gesetzes Nr. 54/1998.

13 Vgl. ROKUMOTO (Fn. 10).

14 *Kokudo riyô keikaku-hô*, Gesetz Nr. 92 vom 25.6.1974 i.d.F.d. Gesetzes Nr. 86/1998.

Maßnahmen zu treffen. Wenn diese der Ermahnung nicht nachkommen, kann eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.<sup>15</sup> 1995 erfolgten in Japan 60.000 Anmeldungen dieser Art, von denen 15 Prozent von den Behörden als unangemessen eingestuft wurden. Jedoch erging in nur 0.3 Prozent der Fälle die vom Gesetz als Sanktion vorgesehene „Ermahnung“ und in keinem einzigen Fall erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung.<sup>16</sup>

Daß im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die informelle administrative Lenkung (in Form von *gyôsei shidô*) erfolgreich ist und es daher nur selten einer Ermahnung bedarf, soll seinen Grund darin haben, daß das von den Gouverneuren ausgestellte *fukankoku-tsûchi*, ein Schreiben, das bestätigt, daß keine Ermahnung nötig ist, nach einem Erlaß des Finanzministeriums Bedingung für eine Bankfinanzierung eines Grundstückserwerbs ist.<sup>17</sup> Vielleicht läßt sich daraus schließen, daß die japanischen Verwaltungsorgane rechtliche Sanktionen so selten ergreifen, weil das Institut der *gyôsei shidô* gut funktioniert und dadurch die Effizienz der Verwaltung in der Praxis gewährleistet ist. Prof. Ôhashi berichtet unter dem Titel „*Gyôsei shidô* und Sanktionen“ ausführlich über dieses Thema.<sup>18</sup> Ich möchte an dieser Stelle nur hinzufügen, daß es im allgemeinen wohl als vernünftig zu erachten ist, wenn rechtliche Sanktionen im Verwaltungsbereich, entsprechend der Natur der Verwaltungstätigkeit, nicht um ihrer selbst Willen ergehen, sondern einen gesellschaftlichen Ausgleich durch die Verwaltungsorgane herbeiführen, um auf diese Weise die angestrebten rechtlichen Ziele zu erreichen.

Ein englisches Beispiel, das Abwasserregelungen betrifft, zeigt, daß auch in England der Ausgleich zwischen Verwaltungsorganen und Betroffenen für wichtiger erachtet wird als der Einsatz rechtlicher Sanktionen.<sup>19</sup> Auch in der deutschen Verwaltung kann man Vorgehensweisen entdecken, die dem Institut der japanischen informellen Verwaltungslenkung ähneln. Ob jedoch der *gyôsei shidô* die für die japanische Gesellschaft eigentümliche Tendenz einer Vermeidung rechtlicher Sanktionen zugrunde liegt, welche sich von der für die Verwaltungstätigkeit charakteristischen allgemeinen Rationalität unterscheidet, muß wohl noch genauer untersucht werden.

---

15 (Vgl. Art. 23 betreffend die Meldepflicht, Art. 24 für die Ermahnung, Art. 26 bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung).

16 Vgl. *Tochi hakusho* (1997) 366.

17 Vgl. ÔHASHI (Fn. 8) 37.

18 S. den Beitrag in diesem Heft.

19 Vgl. ROKUMOTO (Fn. 10).

## IV. DIE VERSCHIEDENEN SANKTIONSARTEN UND DER IHNEN ZUGRUNDELIEGENDE SINN

Es gibt verschiedene Formen von Sanktionen. Die zwei Grundtypen rechtlicher Sanktionen sind Strafe und Schadensersatz. Zusammen mit der Modernisierung des Rechts entwickelte sich eine funktionale Differenzierung zwischen Strafe als Sanktion des Staates und Schadensersatz als Sanktionsform gegen widerrechtliche Handlungen zwischen Privatpersonen. Im japanischen und im deutschen Recht hat der Schadensersatz im Zivilrecht in erster Linie zum Ziel, den entstandenen Schaden zu kompensieren, während man im amerikanischen Recht *treble damages* und *punitive damages* kennt, die über die Kompensation des Schadens hinaus als eine Art Strafsanktion fungieren.<sup>20</sup> Als sich die Umweltverschmutzungsskandale zu häufen begannen, erwartete man auch in Japan – weil die Umweltverschmutzung strafrechtlich nicht normiert war und demgemäß nicht bestraft werden konnte (das entsprechende Gesetz wurde erst 1970 erlassen) –, daß der zivilrechtlichen Schadensersatzverpflichtung wegen Umweltverschmutzung eine Sanktionsfunktion beigemessen werde.

Bei welchen Handlungen welche Sanktionen auferlegt werden, ist von Land zu Land entsprechend dem dort jeweils geltenden Recht verschieden und spiegelt die Wertvorstellungen und die Kultur der jeweiligen Gesellschaft wider. Sowohl nach der japanischen wie auch nach der deutschen Rechtstheorie sind Straftaten strafbewehrt, wohingegen (sogenannte) „Ordnungswidrigkeiten“ – also Handlungen, die keine Verbrechen darstellen, jedoch gesetzlich verboten sind – mit Geldbußen geahndet werden. In Deutschland gibt es ein Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das regelt, wie im allgemeinen bei Ordnungswidrigkeiten verfahren werden soll. Im japanischen Recht existiert kein derartiges allgemeines Gesetz. Darüber hinaus ist in Japan im Vergleich zu Deutschland der Begriff der Straftat weiter, der der Ordnungswidrigkeit aber entsprechend enger. In Deutschland ist zum Beispiel ein großer Teil der Vergehen im Straßenverkehr, die in Japan als Straftaten (*hanzai*) gelten, entkriminalisiert. Es fragt sich, nach welchen Kriterien die Zuordnung als Straftaten oder Ordnungswidrigkeit erfolgt.

Ein wichtiges Beispiel für den Unterschied zwischen Japan und Deutschland ist die Bewertung von monopolistischen Handlungen, welche die Konkurrenz auf dem Markt einschränken. Die deutsche Kartellgesetzgebung, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), verfolgt gesetzwidrige Handlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen. Das japanische Antimonopolgesetz<sup>21</sup> bewertet gesetzwidrige Handlungen hingegen als Straftaten und verhängt Freiheits- oder Geldstrafen. Sowohl das deutsche Kartellgesetz als auch das japanische Antimonopolgesetz sind nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Einfluß der amerikanischen *Anti-Trust* Gesetzgebung entstanden,

---

20 Vgl. zur Differenzierung auch den Beitrag von *Atsumi Kubota* in diesem Heft.

21 *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 54 vom 14.4.1947 i.d.F.d. Gesetzes 107/1998; dt. Übers.: IYORI / UESUGI / HEATH, Das japanische Kartellrecht, 1994, 224 ff.

die für monopolistisches Verhalten Strafe vorsieht. Für den deutschen Gesetzgeber des GWB war bei der Kodifizierung maßgebend, daß monopolistisches Verhalten in der deutschen Gesellschaft und in der deutschen Rechtsgeschichte bisher nicht als rechtswidrig bewertet worden war. Daher wurde damals, als das Gesetz erlassen wurde, für ein solches Verhalten als Sanktion keine Strafe, sondern lediglich eine Geldbuße verhängt; denn das Gefühl, daß es sich dabei um ein sittlich tadelnswertes Verhalten handle, sei nicht verbreitet, wie der Gesetzgeber erklärte.

Auch in der japanischen Gesellschaft und im japanischen Recht wurde monopolistisches Verhalten traditionell nicht als rechtswidrig bewertet; es verhielt sich damit also wie in Deutschland. Der japanische Gesetzgeber hat sich darüber jedoch keine Gedanken gemacht. Und dieser Umstand läßt es auch als zweifelhaft erscheinen, ob er sich überhaupt ernsthafte Gedanken über die Anwendung von Sanktionen gemacht hat.<sup>22</sup>

Es gibt eine Untersuchung, welche vergleicht, was für Japaner und Amerikaner Strafe als Sanktionsform gegen Verbrechen bedeutet. Nach dieser Studie herrscht bei den Amerikanern die Tendenz vor, in Straftätern unabhängige Individuen zu sehen und den Grund ihrer Verbrechen in deren individueller Denkweise zu suchen. Daher ist die Strafe dort Vergeltung (oder Retorsion, *retribution*) gegenüber einem Individuum und wird verstanden als Beraubung individueller Rechte (*incapaciation*). Im Gegensatz dazu tendieren die Japaner dazu anzunehmen, daß Menschen aufgrund ihres jeweiligen gesellschaftlichen Umfeldes zu Straftätern werden und daß die Strafe dazu dienen soll, solche Personen, die von den normierten Verhaltensmaßstäben abgewichen sind, wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Darüber hinaus spielt in der japanischen Gesellschaft sowohl bei Verbrechen als auch bei kleinen alltäglichen Vorkommnissen die Entschuldigung eine große Rolle. Der Grund dafür ist, daß in der japanischen Gesellschaft jeder mit jedem durch eine Art soziales Netzwerk verbundenen ist, das auch das Verhältnis von Täter und Opfer mit einschließt. Strafe als Sanktion wird hier als Restitution verhängt, die dieses Verhältnis wiederherstellen soll. Diese Denkweise der Japaner bedeutet aber nicht, daß sie Verbrechen gegenüber tolerant sind.<sup>23</sup> Man kann daher sagen: Im Vergleich zu den Amerikanern legen die Japaner bei der Bewertung von Verbrechen und Strafe das Gewicht vor allem auf die sozialen Normen und auf die gesellschaftlichen Verhältnisse.

---

22 Vgl. S. HIROWATARI, *Kyôshô-hô no fuhen-ka, 20seiki-shisutemu*, Bd. 5 (1998).

23 L. HAMILTON / J. SANDERS, *Everyday Justice, Responsibility and the Individual in Japan and the United States* (1992) 135 ff.



## V. DIE UNTERSUCHUNG VON SANKTIONEN ALS WEITERE FORSCHUNGSAUFGABE

Das Thema „Die Rolle von Sanktionen in Recht und Gesellschaft“ bezieht sich zwar nur auf ein Teilproblem der umfassenderen Frage nach der Rolle des Rechts in der Gesellschaft. Die Analyse des speziellen Problems der Sanktionen kann aber dazu beitragen, die Rolle des Rechts in der Gesellschaft aufzuklären. Natürlich ist in diesem Fall eine Analyse der Rechtsnormen, die Sanktionen verhängen, notwendig. Aber auch eine Untersuchung des Bewußtseins und der Handlungen der Menschen, die mit Sanktionen und deren Umsetzung befaßt sind bzw. mit diesen konfrontiert werden, scheint mir unumgänglich. Beim Vergleich der japanischen Gesellschaft und des japanischen Rechts mit der deutschen Gesellschafts- und Rechtsordnung wurde bisher das Hauptgewicht auf die historische oder theoretische Forschung gelegt. Wenn man sich aber mit der Rolle von Sanktionen beschäftigt, so sollte man im Auge behalten, daß es wichtig ist, diese Untersuchung auf der Basis einer ausreichenden Tatsachenforschung weiterzubetreiben.